

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 8. September 1965

13. Stück

18. Gesetz: Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Lande Wien (Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz)*

18.

Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Lande Wien (Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 8 bis 12, 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonder- und polytechnischen Lehrgänge. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien.

§ 2

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelestag sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für

Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- e) der auf den Halbjahresabschluß folgende Montag und der anschließende Dienstag.

(4) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage, zur Durchführung von Lehrerkonferenzen einen Tag und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die in Abs. 3 lit. a und c genannten Tage, den 24. und 31. Dezember — einzubringen sind. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 3

Schultag

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände an einem Tag darf unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann den Unterrichtsbeginn mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Wien auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

(4) Der Unterricht ist, sofern nicht aus Raumangel an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht), als ungeteilter Unterricht an Vormittagen zu führen. An Hauptschulen, Sonderschuloberstufen und polytechnischen Lehrgängen sind die über das Ausmaß von 30 Wochenstunden hinausgehenden Unterrichtsstunden an Nachmittagen anzusetzen. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

§ 4

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit eines Wechselunterrichtes, erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert 10 Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert 5 Minuten.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle können den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen gewährt werden.

ABSCHNITT II

§ 5

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

§ 6

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Schultage sind

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
- b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit sie nicht gemäß Abs. 4 schulfrei sind.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien).

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn hiedurch für eine Berufsschulklasse mehr als vier Schultage entfallen, so

hat, soweit dies möglich ist, der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß diese Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2 und 4 lit. b und c vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen den 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 7

Schultag

(1) An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen, wobei, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach § 6 Abs. 4 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann den Unterrichtsbeginn mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wien auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

§ 8

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Während des Vormittagsunterrichtes ist spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von 10 Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine

Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

ABSCHNITT III

§ 9

Schulversuche

(1) Der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) kann mit Zustimmung des Schulerhalters an öffentlichen Pflichtschulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Abschnitte I und II über die Unterrichtszeit abgewichen wird, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen im Lande Wien nicht übersteigen.

(2) Derartige Schulversuche dürfen nur so weit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den öffentlichen Pflichtschulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit 15. August 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes werden alle Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen die im § 1 zweiter Satz und § 5 zweiter Satz genannten Schulen), insbesondere die §§ 15 und 53 bis 62 Abs. 2 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, R.GBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Marek

Der Landesamtsdirektor:
Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von ~~1,20~~^{1,50} für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I, Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I, Wollzeile 27 a, erhältlich.